

Anträge der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in Sachen der Erstellung von Alpenstraßen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes, betreffend die Erstellung von Verbindungsstraßen in den Alpen und die Vervollständigung des kantonischen Straßennetzes, vom 26. Juni 1861;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Furkastraße.

1. Den Kantonen Uri und Wallis wird für die Erstellung der Furkastraße von Oberwald bis Hospenthal ein Bundesbeitrag von Fr. 800,000 bewilligt.

2. Der Ausführung der Straße sollen im Allgemeinen die von den eidg. Genieoffizieren aufgenommenen Pläne zu Grunde gelegt werden. Den Kantonen bleibt jedoch vorbehalten, vor oder während der Bauausführung Modifikationen vorzuschlagen, die der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Die Fahrbreite soll mindestens 12 Fuß betragen und, wo es thunlich erscheint, sollen Ausweichplätze angebracht werden.

Die Maximalsteigung soll 12 % und die durchschnittliche Steigung 7 bis 8 %, nicht übersteigen.

Die Ausführungspläne für sämtliche Bauten sind dem Bundesrathe jeweilen vor dem Beginn der Arbeiten zur Genehmigung mitzutheilen, ebenso auch die für allfällige Unternehmer aufzustellenden Kostenhefte.

3. Der Bundesrath wird die Ausführung der Bauten überwachen und, wo den Vorschriften nicht nachgelebt würde, auf Abhülfe dringen.

4. Der Bau der Straße soll bis Ende 1864 vollendet sein.

Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt im Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten.

5. Die Kantone haben für den spätern Unterhalt der Straße unter Aufsicht des Bundes (Art. 35 der Bundesverfassung) zu sorgen.

Darunter ist jedoch die Offenhaltung der Straße im Winter nicht begriffen; hiefür übernimmt auch der Bund keinerlei Verpflichtung.

6. Die Zusicherung des Bundesbeitrages für die Furkastraße tritt erst in Kraft, nachdem durch Beschluß der betreffenden Kantone die Ausführung der Oberalpstraße gesichert sein wird.

H. Oberalpstraße.

7. Den Kantonen Uri und Graubünden wird für die Erstellung einer Straße von Andermatt bis Dissentis über die Oberalp ein Bundesbeitrag von Fr. 350,000 bewilligt.

8. Die Straße soll eine Breite von mindestens 12 Fuß erhalten. Wo es nützlich erscheint und ohne erhebliche Mehrkosten geschehen kann, sollen Ausweichplätze angebracht werden.

Die Steigung soll nirgends 12 % übersteigen; die durchschnittliche Steigung nicht über 7 bis 8 % hinausgehen.

Im Uebrigen gelten die in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 aufgestellten Bedingungen.

9. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem durch Beschluß der betreffenden Kantone die Ausführung der Furtastraße gesichert sein wird.

III. Agerstraße.

10. Den Kantonen Uri und Schwyz wird für die Erstellung der Agerstraße ein Bundesbeitrag von Fr. 600,000 bewilligt.

11. Die Fahrbahnbreite soll mindestens 18 Fuß, in allfälligen Gallerien $16\frac{2}{3}$ Fuß betragen und die Steigung 5 % nirgends übersteigen.

Im Uebrigen gelten die in den Artikeln 2, 3 und 4 aufgestellten Bedingungen.

12. Die Kantone haben für den spätern Unterhalt der Straße unter Aufsicht des Bundes (Art. 35 der Bundesverfassung) zu sorgen.

IV. Bündnerisches Straßennez.

13. Dem Kanton Graubünden wird für die Ausführung folgender weitem Straßen, nämlich:

der Schynstraße,

„ Landwasserstraße von Bazel oder Filisurbrücke nach Davosplatz,

„ Flüelastraße,

„ Unterengadinstraße von Ardez nach Martinsbruck,

„ Berninastraße von Samaden und Telerino bis zum schwarzen See und von Buschlav bis nach Campo Cologno,

„ Münsterthalstraße,

„ Albulastraße

ein Bundesbeitrag von einer Million Franken unter nachfolgenden Bedingungen und in der Meinung jedoch, daß, sofern der Kanton Graubünden auf den Bau der Albulastraße und der Straßenstrecke von Samaden zum

Anschluß an die Berninastraße verzichtet sollte, der Bundesbeitrag auf Fr. 900,000 reduziert werde.

14. Die definitiven Ausführungspläne sind vor dem Beginne der Arbeiten der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen.

15. Für die auf die schweizerische Gränze auslaufenden Straßen wird die Befugniß vorbehalten, an geeigneten Stellen bauliche Vorkehrungen zu verlangen, damit sie im Kriegsfall rasch und wirksam unterbrochen werden können.

16. Sämmtliche Straßen sollen bis Ende 1873 vollendet sein.

17. Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt im Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten.

Dem Bundesrath steht das Recht zu, die planmäßige Ausführung der Bauten zu überwachen.

18. Der Kanton Graubünden hat unter Aufsicht des Bundes (Art. 35 der Bundesverfassung) für den spätern Unterhalt der bezeichneten Straßen zu sorgen. Ebenso liegt ihm, so weit er die Offenhaltung der Straßen im Winter für nöthig erachtet, die Besorgung des Schneebruchs ob.

V. Allgemeine Bestimmungen.

19. Den theilhaftigen Kantonen wird eine Frist gesetzt bis Ende 1861, um den sie betreffenden Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses beizutreten.

20. Sollte eine Verständigung über die Beitragsquoten zwischen den Kantonen nicht erzielt werden können, so entscheidet in diesem Falle der Bundesrath.

21. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. *)

*) Vergleiche eidg. Gesetsammlung, Band VII, Seite 70.

Anträge der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in Sachen der Erstellung von Alpstrassen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	522
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1861
Date	
Data	
Seite	522-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 453

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.